

in einem Privat- oder Handwerksbetrieb beschäftigt und gleichzeitig (z. B. als Kellner am Wochenende) in einem zweiten Arbeitsrechtsverhältnis in einem sozialistischen Betrieb. Erleidet der Werk tätige im zweiten Betrieb einen Arbeitsunfall, weil der Betrieb Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verletzt hat, so gewährt § 19 LohnzahlungsVO vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) dem Betrieb des ersten Arbeitsrechtsverhältnisses einen Ersatzanspruch für den gezahlten Lohnausgleich. In § 19 Abs. 2 LohnzahlungsVO wird dieser Anspruch so gekennzeichnet, daß der dem Werk tätigen zustehende Schadenersatzanspruch — im angenommenen Fall nach § 98 GBA — auf den Betrieb übergeht, der den Lohnausgleich gezahlt hat, und zwar in Höhe der erfolgten Zahlung. Es handelt sich also um einen gesetzlichen Forderungsübergang.

Ferner ist auf die Abtretung arbeitsrechtlicher Forderungen, insbesondere Lohnforderungen, zu verweisen. Es hat in der Vergangenheit Diskussionen darüber gegeben, ob eine solche Abtretung unter Berücksichtigung des § 59 Abs. 1 Buchst. c GBA zulässig ist. Das wurde bejaht, wenn der Betrieb zustimmt<sup>3</sup>.

Audi diese beiden Fallgruppen verbindet' mit den im Beschluß des Obersten Gerichts unter Ziff. 8 Buchst. a bis c aufgeführten Fällen der Gedanke, daß ur-

3. Vgl. Puschner, Grabow, Peter, Kellner, Cohn, „Zur rechtswirksamen Forderungsabtretung“, NJ 1963 S. 550 ff.; Weiß, „Zusammenfassung der Diskussion: Lohnabtretung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 13/14, S. 314 ff.

G ö h r i n g weist zutreffend darauf hin, daß die im Beschluß des Obersten Gerichts unter Ziff. 8 und 9 aufgeführten Fälle nicht die einzigen sein können, in denen die Kammer für Arbeitsrechtssachen unmittelbar angerufen werden kann.

Der richtige Grundsatz in Ziff. 8 Buchst. a, wonach die Erben des Werk tätigen wegen eines aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen Erblasser und Betrieb her rührenden Anspruchs ohne vorherige Beratung der Konfliktkommission das Gericht anrufen können, gilt auch für den umgekehrten Fall, nämlich dann, wenn der Betrieb einen Anspruch (etwa wegen materieller Verantwortlichkeit des Werk tätigen) gegen die Erben des Werk tätigen durchzusetzen versuchen muß, weil der Werk tätige starb, bevor der Betrieb die Konfliktkommission angerufen bzw. diese über einen entsprechenden Antrag entschieden hatte. Mit dem Erbfall

## **&ns anderen sozialistischen IZandern**

*Oberst (JD) Dr. GÜNTER SARGE, Vorsitzender des Kollegiums für Militär straf Sachen und Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR*

*Oberstleutnant (JD) Dr. LOTHAR BAIER, Militär Richter am Obersten Gericht der DDR*

## **Fünfzig Jahre sowjetische Militärgerichtsbarkeit**

Vor 50 Jahren, am 8. Dezember 1918, wurde die sowjetische Militärgerichtsbarkeit geschaffen. Sie ist auf das engste mit der Entstehung und dem Kampf der Sowjetarmee verbunden und wirkt heute aktiv im System der Landesverteidigung der UdSSR.

### **Zur Entwicklung der sowjetischen Militärgerichtsbarkeit**

Mit dem Dekret Nr. 1 über das Gerichtswesen vom 24. November 1917 wurde das alte, zaristische Gerichtssystem einschließlich der Militär- und Flottengerichte aller Art aufgelöst. Gleichzeitig damit wurde das alte

sprünglich und auch weiterhin unstrittig arbeitsrechtliche Forderungen nicht dem Werk tätigen als Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses zustehen, sondern einem anderen Berechtigten. Unbeachtlich ist dagegen, ob es sich bei dem neuen Berechtigten um einen Bürger oder um eine juristische Person handelt und ob der Gläubigerwechsel unmittelbar kraft Gesetzes, durch gerichtliche Entscheidung oder durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung zustande kommt. Sind aber die entscheidenden Gemeinsamkeiten vorhanden, so ist nicht einzusehen, daß die genannten Fälle unterschiedlich behandelt werden sollten. Geht man von den durch Reinwarth mitgeteilten Gesichtspunkten aus, von denen sich das Oberste Gericht bei den im Beschluß genannten Fällen hat leiten lassen, so treffen diese Gesichtspunkte auch auf die von mir genannten Sachverhalte zu. Deshalb kann m. E. die im Beschluß des Obersten Gerichts in Ziff. 8 und 9 enthaltene Aufzählung nicht erschöpfend sein. Sie kann vielmehr nur als die beispielhafte Anführung von Fällen verstanden werden, für die übereinstimmend ein Grundsatz gilt:

Geht ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf einen anderen Berechtigten als den Werk tätigen als Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses über, so ist die Kammer für Arbeitsrechtssachen unmittelbar — ohne vorhergehende Beratung der Konfliktkommission — anzurufen.

*Dr. JOACHIM GÖHRING, wiss. Mitarbeiter der Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin*

## **II**

wird der Anspruch des Betriebes zur Nachlaßverbindlichkeit (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 31. August 1963 - I PrZ—15—3/63 -NJ 1963 S. 767), ohne daß er seinen Charakter als arbeitsrechtlichen Anspruch verliert. Hätte über den nunmehr gegen die Erben des Werk tätigen zu richtenden Antrag zunächst die Konfliktkommission zu beraten und zu entscheiden, so stünden sich mit dem Betrieb und den Erben ebenfalls Beteiligte gegenüber, die keine unmittelbaren Beziehungen zueinander aus der betrieblichen Tätigkeit haben.

Deshalb könnte die Konfliktkommission ebensowenig wie in dem unter Ziff. 8 Buchst. a des Beschlusses genannten Falle die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben vollends verwirklichen.

*WILFRIED GOTTSCHALK, Radeberg*

Straf- und Strafprozeßrecht mitsamt der Militärstrafgesetzgebung des vorrevolutionären Rußlands außer Kraft gesetzt. Die Sowjetmacht schuf neue örtliche Volksgerichte. Speziell für den Kampf gegen die Konterrevolution und andere schwere Verbrechen (z. B. Sabotage und Raub) wurden revolutionäre Arbeiter- und Bauerntribunale gegründet. Damit entstanden Gerichtsorgane, die der Sache der Revolution treu ergeben waren\*.

Die Dekrete der jungen Sowjetmacht und ihre Aufrufe

\* Vgl. Lesnoj, „Die Oktoberrevolution und die Herausbildung des sozialistischen Rechts“, NJ 1967 S. 476 ff.